



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Florian Siekmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 28.07.2020

Verweigerung des Zutritts in den Englischen Garten in München

Nach Medienberichten in der SZ vom 25.07.2020 (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-polizei-vorwuerte-rassismus-kontrollen-1.4978248>) und AZ vom 24.07.2020 (https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.die-neue-muenchner-linie-polizei-verbietet-jungen-maennern-zutritt-zum-englischen-garten_ff332cb5-b983-4510-a4dc-75cd4b3b3620.html) wurde drei jungen Männern der Zutritt in den Englischen Garten verweigert und sie mit einem Platzverweis von 24 Stunden belegt. Drei weiteren jungen Männern wurde der Zutritt mit der Begründung verweigert, „sie würden einem Profil entsprechen“.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Polizei in diesen Fällen das Betretungsverbot (Platzverweise) ausgesprochen (bitte unter Nennung der jeweiligen Befugnisnorm)? 2
- 1.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Polizei in diesen Fällen die Ausweispapiere kontrolliert (bitte unter Nennung der jeweiligen Befugnisnorm)? 2
- 2.1 Nach welchen Kriterien unternimmt die Bayerische Polizei diese Kontrollmaßnahmen? 2
- 2.2 Welche Kriterien führten zu einem Aussprechen des Betretungsverbots, wie es in den Medien geschildert wurde (bitte einzelne Kriterien auflisten)? 2
- 2.3 Welchem Profil haben die Männer in den konkreten Fällen entsprochen? 3
- 3.1 Werden vergleichbare Kontrollen wie im Englischen Garten auch in anderen Parkanlagen in München durchgeführt (bitte Parkanlagen auflisten)? 3
- 3.2 Wie viele Platzverweise wurden seit 01.01.2019 bis 31.07.2020 in den Münchner Parkanlagen ausgesprochen (bitte aufschlüsseln nach Parkanlage, Tag und Altersgruppe)? 3
- 3.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage finden diese Kontrollen in den Münchner Parks jeweils statt? 3
- 4.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ein, insbesondere vor dem Hintergrund des deutlich eingeschränkten Freizeitangebotes durch die Corona-Pandemie? 3
- 4.2 Welchen Wert misst die Staatsregierung öffentlichen Räumen ohne Konsumzwang und deren Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger zu? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.09.2020

1.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Polizei in diesen Fällen das Betretungsverbot (Platzverweise) ausgesprochen (bitte unter Nennung der jeweiligen Befugnisnorm)?

Die Platzverweise wurden auf Grundlage des Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) ausgesprochen.

1.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Polizei in diesen Fällen die Ausweispapiere kontrolliert (bitte unter Nennung der jeweiligen Befugnisnorm)?

Die Identitätsfeststellungen erfolgten auf Grundlage des Art. 13 PAG.

2.1 Nach welchen Kriterien unternimmt die Bayerische Polizei diese Kontrollmaßnahmen?

Die polizeilichen Kontrollen dienen insbesondere der Verhinderung von wiederkehrenden Eigentums- und Körperverletzungsdelikten im Englischen Garten, welche vornehmlich durch Jugendgruppen begangen werden. Darüber hinaus sind auch im Hinblick auf die zurückliegenden Ereignisse in Stuttgart und Frankfurt am Main frühzeitige Aufklärungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich alkoholisierter, eventorientierter Jugendlicher und junger Erwachsener geboten, um die hierdurch oftmals verwirklichten Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere Feiern und größere Personenzusammenkünfte im öffentlichen Raum, im Vorfeld zu verhindern. Ziel der Maßnahmen ist es daher, bereits an den Zugängen des Englischen Gartens potenzielle Störergruppierungen durch selektive Personenkontrollen aus der Anonymität zu holen und absehbare Sicherheits- und Ordnungsstörungen kommunikativ zu lösen. Sollte eine kommunikative Lösung nicht ausreichen, werden bedarfsabhängige Folgemaßnahmen durch die vor Ort befindlichen Polizeikräfte veranlasst.

Anhaltspunkte für eine polizeiliche Kontrolle können neben vorliegenden polizeilichen Personen- oder Lageerkennnissen insbesondere das konkrete Verhalten und Auftreten von Personen bzw. Personengruppen sowie das Mitführen größerer Mengen Alkohols oder besonders leistungsstarker tragbarer Musikboxen sein.

2.2 Welche Kriterien führten zu einem Aussprechen des Betretungsverbots, wie es in den Medien geschildert wurde (bitte einzelne Kriterien auflisten)?

Die drei in Rede stehenden Personen wurden an einem der Zugänge zum Englischen Garten durch die vor Ort befindlichen Polizeikräfte angetroffen und einer Identitätsfeststellung unterzogen, nachdem sie augenscheinlich die vor Ort selektiv stattfindenden polizeilichen Personenkontrollen bewusst umgehen wollten. Die kontrollierten Personen gaben daraufhin an, dass sie die Personenkontrolle auf ihre Hautfarbe zurückführen würden, und hielten den eingesetzten Polizeibeamten rassistische Motive vor. Die eingesetzten Beamten versuchten daraufhin, den Anlass der Kontrolle zu erläutern und insbesondere herauszustellen, dass der Personenkontrolle keine rassistischen Motive zugrunde lagen. Sie wurden dabei durch die drei kontrollierten Personen wiederholt lautstark unterbrochen, des Rassismus bezichtigt und durch eine konsequente Unterschreitung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstandes zunehmend bedrängt. Dieses Verhalten wirkte für die eingesetzten Beamten in der Gesamtschau so gravierend, dass den kontrollierten Personen aufgrund des ersichtlichen Aggressions- und Gefahrenpotenzials ein Platzverweis für den Englischen Garten ausgesprochen wurde. Die Personengruppe protestierte daraufhin lautstark gegen den Platzverweis und verblieb noch für ca. 20 Minuten demonstrativ im Umfeld der Beamten, um offenbar weitere Kontrolltätigkeiten zu beobachten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine der abgewiesenen Personen in der Nacht wegen ihres beharrlichen aggressiven Verhaltens am Gärtnerplatz polizeilich in Gewahrsam genommen werden musste.

2.3 Welchem Profil haben die Männer in den konkreten Fällen entsprochen?

Die Bayerische Polizei geht bei entsprechenden Kontrollen nicht nach „Profilen“ vor. Die Entscheidung zur Durchführung einer Personenkontrolle wird stets im Sinne einer konkreten Einzelfallentscheidung unter Zugrundelegung des konkreten Einsatzanlasses durch die eingesetzten Polizeikräfte getroffen. Auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 wird diesbezüglich ergänzend verwiesen.

3.1 Werden vergleichbare Kontrollen wie im Englischen Garten auch in anderen Parkanlagen in München durchgeführt (bitte Parkanlagen auflisten)?

Polizeiliche Kontrollen in diesem Ausmaß werden derzeit nur für den Englischen Garten als erforderlich angesehen, sodass keine vergleichbaren Kontrollen in anderen Parkanlagen Münchens stattfinden. Allerdings unterliegen auch andere Parkanlagen polizeilichen Kontrolltätigkeiten, zum Beispiel der Alte Botanische Garten.

3.2 Wie viele Platzverweise wurden seit 01.01.2019 bis 31.07.2020 in den Münchner Parkanlagen ausgesprochen (bitte aufschlüsseln nach Parkanlage, Tag und Altersgruppe)?

Eine automatisierte Auswertung von polizeilich getroffenen Platzverweisen in den Münchner Parkanlagen ist nicht möglich. Anlässlich des polizeilichen Schwerepunkteinsatzes im Englischen Garten kann für den 24.07.2020 für den Zeitraum von 14.00 Uhr bis 23.45 Uhr mitgeteilt werden, dass insgesamt 87 Platzverweise ausgesprochen wurden.

3.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage finden diese Kontrollen in den Münchner Parks jeweils statt?

Präventive Kontrollmaßnahmen finden auf Grundlage des PAG statt. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird ergänzend verwiesen.

4.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ein, insbesondere vor dem Hintergrund des deutlich eingeschränkten Freizeitangebotes durch die Corona-Pandemie?

Polizeiliche Präsenz und selektive Personenkontrolle sind erforderliche und angemessene Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dienen insbesondere der Verhinderung der Verfestigung gefahrgeneigter Personengruppen an hoch frequentierten Örtlichkeiten der Party- und Eventszene im öffentlichen Raum. Der Staatsregierung liegen ferner keine Erkenntnisse vor, die eine Unverhältnismäßigkeit der in diesem Zusammenhang getroffenen polizeilichen Maßnahmen stützen könnten.

4.2 Welchen Wert misst die Staatsregierung öffentlichen Räumen ohne Konsumzwang und deren Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger zu?

Die Staatsregierung ist sich des Wertes von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie öffentlichen Plätzen gerade auch im Hinblick auf die coronabedingten Einschränkungen von Freizeitaktivitäten, insbesondere der Bar-, Kneipen- und Clubszene, bewusst und versucht durch geeignete Maßnahmen sowie eine angemessene Umsetzung der bestehenden Regelungslage einen entsprechenden Ausgleich für die hiervon Betroffenen herbeizuführen.